

Baumaßnahme: **Kanalsanierung 8. Abschnitt in Weeze**

Angebot für **Kanalsanierung in Haltungen und Anschlussleitungen, sowie Schachtsanierung**

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1. Objekt-/Bauüberwachung (§ 4, Abs. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

1.1. Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat die:

**Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH
Talstraße 35**

47546 Kalkar

mit der Wahrnehmung beauftragt.

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden

1.2. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist Bestandteil der Ausschreibung.

2. Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen (§ 4, Abs. 4):

2.1. Lager- und Arbeitsplätze:

nur öffentliche Straßen und Wege

Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

2.2. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes:

nur öffentliche Straßen und Wege.

2.3. Wasseranschlüsse:

--

2.4. Stromanschlüsse:

--

2.5. Sonstige Anschlüsse:

--

(Kosten des Verbrauchs zu den Nrn. 2.3 bis 2.5):

Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (§ 4, Abs. 4, Nr. 3, S.2) werden durch Messungen ermittelt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Bei Arbeiten in belegten baulichen Anlagen hat sich der Auftragnehmer mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnung zu begleichen.

3. Ausführungsfristen (§ 5)

- 3.1. Mit der Ausführung der Arbeiten ist am **28.08.2023** zu beginnen.
- 3.2. Die Leistungen der Erschließung sind abnahmereif bis zum **03.12.2023** fertigzustellen.
- 3.3. Der Auftraggeber behält sich vor, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer im Auftragsschreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig neu festzulegen.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- 4.1. bei Überschreitung der Fertigstellungsfrist

250,00 €

- 4.2. bei Überschreitung von Einzelfristen

250,00 €

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5,0 v.H.** der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Abnahme (§ 12)

- 5.1. Der Auftraggeber verlangt für die ausgeführten Leistungen eine förmliche Abnahme. Der Auftragnehmer hat die förmliche Abnahme seiner Leistungen rechtzeitig nach Fertigstellung seiner Leistungen schriftlich zu beantragen. Die förmliche Abnahme wird innerhalb von 18 Werktagen durchgeführt.
- 5.2. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

6. Mängelansprüche (§ 13)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für alle Leistungen ab dem Zeitpunkt der Abnahme **5 Jahre**.

7. Rechnungen (§ 14)

- 7.1. Alle Rechnungen sind bei der auftragserteilenden Dienststelle **1-fach** einzureichen.
- 7.2. Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **1-fach** einzureichen.
- 7.3. Die Leistungen sind nach Angabe des Auftraggebers entsprechend der Titel abzurechnen. Die Aufteilung der Abrechnung in einzelne Abschnitte ist einzukalkulieren.

8. Zahlung (§ 16)

- 8.1. Abschlagszahlungen werden nur einmal pro Monat oder bei einer Höhe des Abschlagsbetrags von mindestens **50.000 € netto** gewährt.
- 8.2. Die Frist für die Schlusszahlung und den Eintritt des Verzuges beträgt 60 Kalendertage ab Zugang der letzten Unterlage, die für die Prüfung der Schlussrechnung erforderlich ist.

9. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- 9.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine unbefristete Bürgschaft in Höhe von **5,0 v.H.** der Auftragssumme zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bzw. zu kürzen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme, Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft für die Vertragserfüllung in eine unbefristete Bürgschaft für die Mängelansprüche in Höhe von **3,0 v.H.** der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 9.2. Als Sicherheit für die Mängelansprüche werden **3,0 v.H.** der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine unbefristete Bürgschaft für die Mängelansprüche stellen.

Die nicht verwertete Sicherheit bzw. die Bürgschaft für die Mängelansprüche wird auf schriftliche Anforderung des Auftragnehmers nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückgegeben.

- 9.3. Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft zu leisten.

- 9.4. Für Bürgschaften gilt Nr. 36 ZVB.

10. Preisbindung/Gleitklauseln/Vergabe

Eine Lohngleitklausel wird nicht vereinbart.

Eine Stoffpreisgleitklausel wird nicht vereinbart.

Die Preise sind Festpreise.

11. Vorlage Urkalkulation

Wenn die Vergabestelle **nicht** verlangt hat, dass die Urkalkulation bei der Abgabe des Angebotes mit vorzulegen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Rücksendung der Auftragsbestätigung unaufgefordert die Urkalkulation in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen.

12. Freistellungsbescheinigung

Mit der 1. Abschlagsrechnung bzw. Zahlungsanforderung ist eine Freistellungsbescheinigung gem. § 48b, Abs. 1, S.1, des Einkommensteuergesetzes vorzulegen. Liegt diese beim Auftraggeber nicht vor, werden 15 % der Abrechnungssumme einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

13. Abrechnung

Leistungen sind nach Angabe des Auftraggebers entsprechend der nachstehenden Bereiche getrennt aufzumessen und in der Gliederung des Leistungsverzeichnisses abzurechnen.

-/-

Diese Aufteilung der Abrechnung in einzelne Abschnitte ist einzukalkulieren.

Sollten in einem Titel Arbeiten notwendig werden, für die keine Abrechnungspositionen innerhalb dieses Titels des Leistungsverzeichnisses vorhanden sind, so gelten hierfür die Einheitspreise entsprechender Positionen aus den anderen Titeln dieses Leistungsverzeichnisses.

